

MHH - OE1260 Abt. Zentraleinkauf – Carl-Neuberg-Straße 1, 30625 Hannover

**Ressort Wirtschaftsführung und Administration
Geschäftsbereich IV Logistik, Abt. Zentraleinkauf
Abteilungsleitung Dipl.-Wing Claudia Hentschel**

Alle Lieferanten / Dienstleister

OE 1260 Abteilung Zentraleinkauf
Frau Claudia Hentschel
Telefon: 0511 532-6364
Fax: 0511 532-3375
hentschel.claudia@mh-hannover.de

Carl-Neuberg-Straße 1
30625 Hannover
Telefon: 0511 532-0
www.mhh.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

1. Februar 2022

Einrichtungsbezogene COVID-19-Impfpflicht, § 20a IfSG - Notwendige Erhebung der Impf- oder Genesenennachweise Ihrer bei uns tätigen Mitarbeiter

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 16.03.2022 bis zum 31.12.2022 dürfen in unserer Einrichtung generell nur noch Personen tätig bzw. eingesetzt werden, die gegen COVID-19 geimpft sind. Dies folgt aus der in § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelten sog. „Einrichtungsbezogenen Impfpflicht“. Diese zwingt uns dazu, dass sämtliche bei uns tätigen Personen ihren Impfschutz lückenlos nachweisen müssen.

Diese gesetzliche Verpflichtung gilt auch für alle Ihre Beschäftigten sowie die Beschäftigten Ihrer Nachunternehmer, die in unserer Einrichtung bereits tätig sind oder eingesetzt werden sollen und zwar auch dann, wenn diese keinen Kontakt zu Patienten haben.

Um an einer weiteren Zusammenarbeit festhalten zu können, was wir sehr begrüßen würden, bitten wir Sie insofern um Ihre Mithilfe. Konkret bitten wir Sie darum, dass Sie sich die Nachweise sämtlicher Ihrer Mitarbeiter, die in unserer Einrichtung tätig werden, vorlegen lassen und auch nachträglich eintretende Veränderungen, z.B. hinsichtlich neuer Mitarbeiter oder Auslaufens des Genesenennachweises nachhalten.

Zudem sind Sie verpflichtet, für den Fall, dass Sie Dritte/ Nachunternehmen für die Erbringung der Leistungen einsetzen, auch für die Mitarbeiter dieser Unternehmen die geforderten Angaben bzw. Nachweise vorzulegen.

Als entsprechende Nachweise – jeweils mitarbeiterbezogen – gelten:

- gültiger Impfnachweis über die vollständige Impfung gegen COVID-19 (im Einzelnen: Daten der Impfungen, Impfstoff/(e), Anzahl der Impfungen) und / oder
- gültiger Genesenennachweis oder
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass die betreffende Person auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen COVID-19 geimpft werden kann.



Präsidium / Vorstand
Ressort Forschung und Lehre: Prof. Dr. med. Michael P. Manns
Ressort Krankenversorgung: Prof. Dr. med. Frank Lammert
Ressort Wirtschaftsführung und Administration: Dipl.-Kfr. Martina Saurin
Ressort Infrastruktur: Dipl.-Ing. Architekt Andreas Fischer

Sparkasse Hannover
IBAN DE15 2505 0180 0000 3703 71
BIC SPKHDE2HXXX
UST-ID-Nr.: DE 115650503

Hinsichtlich des Impfnachweises können Sie sich den gelben Original-Impfpass, das digitale Impfzertifikat oder in digitaler Form das Impfzertifikat in der CovPass-App vorlegen lassen. Kopien des Impf- und Genesenenstatus können Sie fertigen, müssen dies aber nicht. Legen Ihnen Mitarbeiter ein Zeugnis über eine medizinische Kontraindikation vor, bitten wir um genaue Benennung des Mitarbeiters sowie die Vorlage des Original-Attests, da wir uns eine diesbezügliche Nachprüfung vorbehalten.

Um unserer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen zu können, bitten wir Sie, uns

bis zum 01.03.2022 schriftlich mitzuteilen.

- 1. ob sämtliche Ihrer Mitarbeiter, die auch nach dem 16.03.2022 in unserer Einrichtung tätig werden, die erforderlichen Nachweise erbracht haben bzw.**
- 2. welche Ihrer Mitarbeiter (unter Nennung von Vor-/Nachname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) keinen Nachweis erbracht haben bzw.**
- 3. welche Ihrer Mitarbeiter (unter Nennung zuvor genannter personenbezogener Daten) ein ärztliches Attest über eine Kontraindikation vorgelegt haben.**

Entsprechende Informationen senden Sie bitte **an folgende Adressaten:**

- an die in Ihrem Auftrag / Vertrag benannten fachtechnischen Ansprechpartner bzw.***
- die Abteilungen, in der die externen Personen eingesetzt werden sollen.***

Wir behalten uns vor, die Erhebung der erforderlichen Daten stichprobenartig zu überprüfen. Wenn Sie uns die diesbezüglich erhobenen Nachweise zukommen lassen möchten, was Ihnen freisteht, nehmen wir diese gerne zu unseren Akten. Das für die gesetzlichen Regelungen zuständige Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat im Rahmen einer Veröffentlichung festgestellt, dass der hierfür erforderliche Austausch personenbezogener Daten rechtmäßig ist. Es bedarf also hierfür nicht der Einwilligung Ihrer Mitarbeiter.

Sofern die Nachweise Ihrer Mitarbeiter nicht bis zum Ablauf des **15.03.2022** vorliegen oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit vorgelegter Nachweise bestehen, müssen wir Sie des Weiteren darauf hinweisen, dass wir gemäß § 20a Abs. 2 S. 2 IfSG der gesetzlichen Verpflichtung unterliegen, unverzüglich das für uns zuständige Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt die entsprechenden o.g. personenbezogenen Daten zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann sodann weitere Nachweise anfordern und ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot anordnen.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für unsere Situation und eine weiterhin vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Kohlase
Geschäftsbereichsleiter GB IV Logistik



Claudia Hentschel
Abteilungsleitung Zentraleinkauf